



Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Fachpraktiker/-in für Lagerwirtschaft AR von 05/2013

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 der Ausbildungsregelung für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen

1. Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen
2. Praktische Aufgabe

statt.

Für den Prüfungsbereich „Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll die Kenntnisse in den Bereichen Fachkunde (Warenannahme, Lagerung und Pflege der Waren, Unfallverhütungsmaßnahmen) und Fachbezogenes Rechnen (unter Anwendung der Grundrechenarten sind praxisbezogene Aufgaben zu lösen) nachweisen;
2. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten:
 - Fachkunde (60 Minuten)
 - Fachbezogenes Rechnen (60 Minuten)

Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insgesamt in höchstens 45 Minuten eine praktische Aufgabe lösen.

Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. Fertigungsprüfung | (60 Minuten) |
| 2. Fachkunde | (60 Minuten) |
| 3. Fachbezogenes Rechnen | (60 Minuten) |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | (30 Minuten) |

Fertigungsprüfung

In der Fertigungsprüfung soll der Prüfling in 60 Minuten eine praktische Aufgabe bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Annahme von Waren entsprechend der Lieferpapiere
- Einlagerung von Waren
- Kommissionierung der Waren
- Versandabwicklung



Gewichtung

Die Prüfungsbereiche der Kenntnisprüfung sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|--------|
| 1. Prüfungsbereich Fachkunde | = 60 % |
| 2. Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen | = 30 % |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | = 10 % |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Kenntnis- und Fertigungsprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend